

III. Disziplinarwesen - Grundlagen und Dokumentation

Die Verfahren des SIHF sind grundsätzlich im Rechtspflegereglement ([RPR](#)) und für Verfahren bezüglich Disziplinarsachen im Leistungssport – inkl. National und Swiss League - zusätzlich im Organisationsreglement LS ([OrgR LS](#)) geregelt. Damit Bussen und Sperren im Disziplinarverfahren ausgesprochen werden können, muss eine Regelverletzung vorliegen. Dabei zentral ist insbesondere das IIHF Regelbuch sowie die Reglemente und Weisungen der SIHF.

Vergehen können entweder im Tarif- oder im ordentlichen Verfahren behandelt und sanktioniert werden. Im Tarifverfahren wird der Entscheid des Schiedsrichters resp. der Antrag des PSO summarisch überprüft, d.h. nur, ob er vertretbar ist, wohingegen im ordentlichen Verfahren eine vollständige Überprüfung erfolgt.

Im Verlaufe des Verfahrens kommen verschiedene Grundsätze zur Anwendung. Während der „Ankläger“ – in den meisten Fällen die PSO – im Zweifel ein Verfahren beantragen soll (Anklagegrundsatz), so gilt im darauffolgenden Verfahren vor dem Einzelrichter die Unschuldsvermutung, was bedeutet, dass im Zweifel keine oder die mildere Sanktion auszusprechen ist.

Inhalt:

- A. Grundlagen
- B. Verfahrensgrundsätze
- C. Kommunikation/Veröffentlichungen

A. Grundlagen

Während die Verfahren des SIHF grundsätzlich im Rechtspflegereglement (RPR) geregelt sind, kommt für Verfahren bezüglich Disziplinarsachen im Leistungssport zusätzlich das Organisationsreglement Rechtspflege Leistungssport (Organisationsreglement LS; OrgR LS) zur Anwendung. Als Handlungen im Bereich des Leistungssports (LS) gelten alle Vorgänge rund um die National League, Swiss League, den SIHC sowie die Junioren U20 und U17 Elite. Nachfolgend wird hauptsächlich auf die Verfahren der National und Swiss League Bezug genommen.

Die Bestimmungen des Organisationsreglements LS gehen denen des Rechtspflegereglements als „lex specialis“ vor (Art. 5 Abs. 2 RPR). Damit finden die Bestimmungen des RPR im Bereich Leistungssport nur dann Anwendung, wenn das OrgR LS keine Regelung enthält.

Die Reglemente des SIHF sind in deutscher und französischer Sprache verfügbar, wobei im Fall von Textdifferenzen die deutschsprachige Fassung massgebend ist.

Bussen und Sperren können im Disziplinarverfahren nur ausgesprochen werden, wenn eine Regelverletzung vorliegt. Dabei beachtet werden können zunächst die Regeln der International Ice Hockey Federation (IIHF-Regeln, insbesondere das IIHF Regelbuch), wie auch die Statuten, Reglemente und Weisungen der SIHF sowie die Dopingbestimmungen der Swiss Olympic Association.

1. Spielregeln: IIHF Rule Book

Relevante Strafen im Spiel sind dem IIHF Regelbuch zu entnehmen. Das aktuelle [Regelbuch](#) ist gültig von 2018 bis 2022. In Abschnitt 10 des IIHF Rule Book sind die Strafen im Spiel festgelegt, welche gegen (Feld-)Spieler ausgesprochen werden können. Abschnitt 12 enthält zusätzlich gewisse Strafen spezifisch gegen Torhüter.

Während dem Spiel können die Schiedsrichter nach dem Regelbuch kleine (2 Minuten), grosse Strafen (5 Minuten) mit oder ohne Restausschluss (Spieldauerdisziplinarstrafe) oder Matchstrafen aussprechen. In Meisterschaftsspielen der National League und der Swiss League werden seit der Saison 2017/18 auf dem Eis jedoch direkt keine Matchstrafen mehr ausgesprochen. Ob Aktionen, welche auf dem Eis bestraft wurden, mit einer Matchstrafe zu ahnden sind, wird durch den Einzelrichter nachträglich im Tarifverfahren beurteilt (sog. „Upgrade“).

Matchstrafen haben automatisch eine Spielsperre zur Folge. In den Spielregeln sind gewisse Vergehen zwingend mit einer Matchstrafe bedroht, während bei anderen bei rücksichtsloser Gefährdung des Gegenspielers fakultativ nach Ermessen eine Matchstrafe ausgesprochen werden kann.

Im Videocenter des SIHF (tv.sihf.ch) stehen unter „Player Safety“ Erklärungsvideos zu den verschiedenen Regeln zur Verfügung.

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 5 Ziff 2 RPR.
Art. 1-3 OrgR LS.

2. Reglemente der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)

Auswahl von Reglementen und Dokumenten mit Relevanz im Disziplinarwesen Leistungssport, insb. der National League und Swiss League:

Rechtspflege SIHF:

- Rechtspflegereglement (RPR; [Link](#))
(aktuelle Version letztmals angepasst am 18.9.2012 und 27.8.2014)
 - Anhang 1: Bussentarif Leistungssport ([Link](#); letztmals angepasst am 13.06.2019)
- Organisationsreglement Rechtspflege LS (OrgR LS; [Link](#))
(in Kraft gesetzt am 26.8.2015, letztmals angepasst am 17.06.2020)
 - Anhang 1: Prozesse und Fristen (PSO/ER) National League ([Link](#))
 - Anhang 2: Prozesse und Fristen (PSO/ER) Swiss League ([Link](#))
 - Anhang 4: IIHF Regel 116 Version Swiss Ice Hockey Federation ([Link](#))
- Praxisrichtlinien Einzelrichter ([Link](#))
(letztmals angepasst am 12.8.2019)

Weitere:

- Reglement Ordnung und Sicherheit ([Link](#))
- Code of Conduct ([Link](#))
- Reglement für den Spielbetrieb - Teilbereich Leistungssport ([Link](#))
 - Weisungen für den Spielbetrieb des Leistungssports ([Link](#))

- Video-Entscheide in der National League, Swiss League und beim Swiss Ice Hockey Cup ([Link](#))

Praxisrichtlinien Einzelrichter insbesondere

Die [Praxisrichtlinien](#) werden von den Einzelrichtern erstellt. Darin sind diejenigen Erwägungen der Einzelrichter aufzufinden, welche diese als beständige Praxis festhalten wollen und die Praxisrichtlinien sollen entsprechend neuer Fälle und Rechtsprechung stetig erweitert werden. Seit der Saison 2017/18 werden die Praxisrichtlinien veröffentlicht. Die aktuellen Praxisrichtlinien wurden am 12. August 2019 letztmals aktualisiert.

In den Praxisrichtlinien werden prozessuale Fragen des [Tarifverfahrens](#) (Ziffern 2 bis 4), sowie Grundlagen der Strafzumessung im Bereich „Player Safety“ im [ordentlichen Verfahren](#) (Ziffern 5 bis 12) erläutert.

B. Verfahrensgrundsätze

Die folgenden Grundsätze haben Einfluss auf die Regelung und Durchführung aller Verfahren im Disziplinarwesen des SIHF.

1. In dubio pro duriore (“Anklage”)

Jede anklagende Partei (dazu gehören insbesondere die PSO) ist im Zweifelsfalle verpflichtet, „Anklage“ zu erheben, d.h. einen Antrag auf Einleitung des entsprechenden Verfahrens zu stellen. Davon kann man nur absehen, wenn eine klare, offensichtliche Straflosigkeit vorliegt («in dubio pro duriore», im Zweifel für die Anklageerhebung). Stellt der PSO einen Antrag in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ kann er dem Einzelrichter auch eine Aktion zur Beurteilung überweisen und bewusst auf einen Antrag auf Sperren verzichten (Antrag nach Art. 17 Ziff. 2 OrgR LS; bspw. PSO Report vom [24.11.2018](#) im Verfahren Simon Moser).

2. In dubio pro reo (im laufenden Verfahren)

Ab Eröffnung eines Verfahrens gilt vor dem Einzelrichter danach für jede „angeklagte“ Partei bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils die Unschuldsvermutung. So hat der Einzelrichter den Sachverhalt nach dem Grundsatz «in dubio pro reo» (im Zweifel für den Angeklagten) zu bewerten und bei der Sichtung der Video Bilder im Zweifelsfall von der für den beschuldigten Spieler vorteilhafteren Version der Geschehnisse auszugehen.

Beispielsweise:

- Entscheid [Adam Almquist - 15/04/19](#) Ziff. 5.5 (in dubio pro reo kein absichtlicher Kopftreffer)
- Entscheid [Mathias Joggi - 1710/17](#) Ziff. 5 und Entscheid Achermann vom [Oliver Achermann - 11/01/19](#) Ziff. 5.3 (in dubio pro reo kein Kopftreffer)
- Entscheid [Aurelien Marti - 28/12/17](#) (Sachverhalt in dubio pro reo bei schlechter Bildqualität)
- Entscheid [Michael Rudolf - 08/12/18](#) Ziff. 5.4-6 (in dubio pro reo bezüglich von Beschuldigtem geschilderten Ablauf des Sachverhalts)

3. Frühere nicht geahndete Vergehen

Wie das Verbandssportgericht festgehalten hat, kann eine frühere, fälschlicherweise ungeahndete Aktion nicht als Grund für die Entlastung in späteren Fällen angeführt werden (vgl. Berufungsentscheid [Beat Forster - 26/01/18](#) Rz. 18).

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 12 Ziff. 2; Art. 17 Ziff. 2 OrgR LS.

Verwendete Entscheide:

- Adam Almquist - 15/04/19: Entscheid Einzelrichter vom 15.04.2019 (Adam Almquist SCB, IIHF Regel 124, 4 Spielsperren, [Video](#)).
- Mathias Joggi - 1710/17: Entscheid Einzelrichter vom 17.10.2017 (Mathias Joggi EHCB, IIHF Regel 127, keine Sperre).
- Oliver Achermann - 11/01/19: Entscheid Einzelrichter vom 11.01.2019 (Oliver Achermann VIS, IIHF Regel 124, eingestellt ohne Spielsperre).
- Aurelien Marti - 28/12/17: Entscheid Einzelrichter vom 28.12.2017 (Aurélien Marti SCL, IIHF Regel 119, 2 Spielsperren).
- Michael Rudolf - 08/12/18: Entscheid Einzelrichter vom 08.12.2018 (Michael Rudolf EVZA, IIHF Regel 124, 1 Spielsperre, [Video](#)).
- Beat Forster - 26/01/18: Berufungsentscheid Verbandssportgericht vom 26.01.2018 (Beat Forster EHCB, IIHF Regel 127, abgewiesen, 4 Spielsperren, [Video](#)).

C. Kommunikation/Publikationen

1. Zwingende Veröffentlichung von Informationen bzgl. Disziplinarverfahren (Art. 31 OrgR LS)

Art. 31 OrgR LS legt fest, welche Entscheide und Verfügungen öffentlich zu publizieren sind. Verfahren gemäss Prozess I werden grundsätzlich nicht publiziert. Eine Ausnahme dazu bilden Prozess I Verfahren wegen Diving/Embellishment.

Verfahren (Anträge, Entscheide) gemäss Prozess II (Tarifverfahren) werden in der NL und SL wie folgt kommuniziert:

- erste Spieldauerdisziplinarstrafe – keine Publikation
- zweite oder dritte, Spieldauerdisziplinarstrafe pro Saison – Medienmitteilung, dass der Bestrafte für ein National League oder Swiss League-Spiel gesperrt ist
- Matchstrafe – Medienmitteilung, dass der Spieler für ein Spiel gesperrt ist. Die Kurzbegründung des ER sowie das Video des PSO können miteinbezogen werden.

Verfahren (Anträge, Entscheide) gemäss Prozess III und IV (ordentliche Verfahren) werden in der NL und SL wie folgt kommuniziert:

- Die Verfahrenseröffnung wird mit einer Medienmitteilung kommuniziert
- Endentscheide des ER, des Verbandssportgerichts und des TAS werden mit einer Medienmitteilung publiziert und können das Video des PSO beinhalten.

Es besteht auch die Möglichkeit, aber keine Pflicht, die Öffentlichkeit zu informieren, wieso in einem bestimmten Fall keine Anklage erhoben und/oder kein Verfahren eröffnet wird.

REFERENZEN

Grundlagen:

Art. 31 OrgR LS.

2. Dokumentation auf sihf.ch

Veröffentlichte Entscheide

In der Datenbank auf sihf.ch sind Mitteilungen zu Entscheiden seit Februar 2015 zu finden. Ab der Saison 2016/17 werden grundsätzlich alle Entscheide im ordentlichen Verfahren sowie solche im Tarifverfahren, welche zu Sperrern führen, mit einer Urteilsbegründung veröffentlicht. Ebenfalls publiziert wird, wo vorhanden, der Antrag des PSO ([Link](#)).

Zu diesen Entscheiden wie auch den Bussen für Diving/Embellishment sind im Videocenter des SIHF Videos verfügbar. Zudem werden Präzedenzentscheide (Leitentscheide) der Rechtspflegeorgane insb. des Verbandssportgerichts auf der Website veröffentlicht ([Link](#)).

Weitere Videos zu Player Safety und Officiating sind im Videocenter des SIHF (tv.sihf.ch) zu finden.